

ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4, 5, 6, 7 Buchstabe A und Buchstabe B Abs. 1 Ziffer 1 bis 9, 11 bis 21 und Abs. 2, 8 Abs. 3 Buchstabe A und Buchstabe B Abschnitt I Nr. 1 und 4 und Abschnitt II und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 7 Buchstabe B Abs. 1 Ziffer 10 und 22 und 8 Abs. 3 Buchstabe B Abschnitt I Ziffer 2, 3, 5 und 6 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Ziffer 13, § 4 Ziffer 10, § 5 Ziffer 14, finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 21, § 5 Ziffer 7, § 5 Ziffer 8, finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. November 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. K u m m e r

Regierungspräsident

StAnz. 11/1997 S. 908

292

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz-SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 26. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Frau Monika Henrich, Bolongarostraße 20, 65934 Frankfurt am Main, als Beraterin im Sinne der o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 26. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

II 15 b 18 h 04/97

StAnz. 11/1997 S. 913

293

Vorhaben der Firma Porphywerke Weinheim-Schriesheim AG, Weinheim

Die Firma Porphywerke Weinheim-Schriesheim AG, Ludwigstraße 1, 69469 Weinheim, hat mit Schreiben vom 14. Februar 1997 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Begrenzung der Abbauflächen auf den Abbauschchnitt I, Zone 1—4 in ihrem Steinbruch in Abtsteinach/Mörtenbach gestellt. Die betroffenen Bereiche sollen nach Erteilung der Genehmigung abgebaut werden.

Der gemarkungsübergreifende Steinbruch befindet sich in der Gemarkung Mackenheim, Flur 1, Flurstücke 16/12, 25/4, 26/10 u. a. und in der Gemarkung Vöckelsbach, Flur 2, Flurstücke 1/1 und 7.

Die Abbaurate von 350 000 t/a, sowie die Art, Beschaffenheit und der Betrieb der bestehenden Brecher- und Klassieranlage werden nicht verändert.

Das Genehmigungsverfahren wird auf Antrag gemäß § 16 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit Spalte 2 Nr. 2.1 des Anhanges der 4. BImSchV durch das Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 24. März 1997 bis 23. April 1997 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, im Rathaus der Gemeinde Abtsteinach, I. OG, Zimmer 11, Kirchstraße 2, 69518 Abtsteinach, und im Rathaus der Gemeinde Mörtenbach, II. OG, Zimmer 21, Rathausplatz 1, 69509 Mörtenbach, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 24. März 1997 bis 7. Mai 1997 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 24. März 1997 bis 7. Mai 1997 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 3. Juni 1997 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Fall dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Bürgerhaus Mörtenbach, Schulstraße 1, 69509 Mörtenbach, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 28. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — Porphywerke (1 b)

StAnz. 11/1997 S. 913

294

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kellerberg bei Nauborn“ vom 20. Februar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

1. Die Waldflächen südlich von Wetzlar werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
2. Das Naturschutzgebiet „Kellerberg bei Nauborn“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Nauborn der Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 41,21 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
4. Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

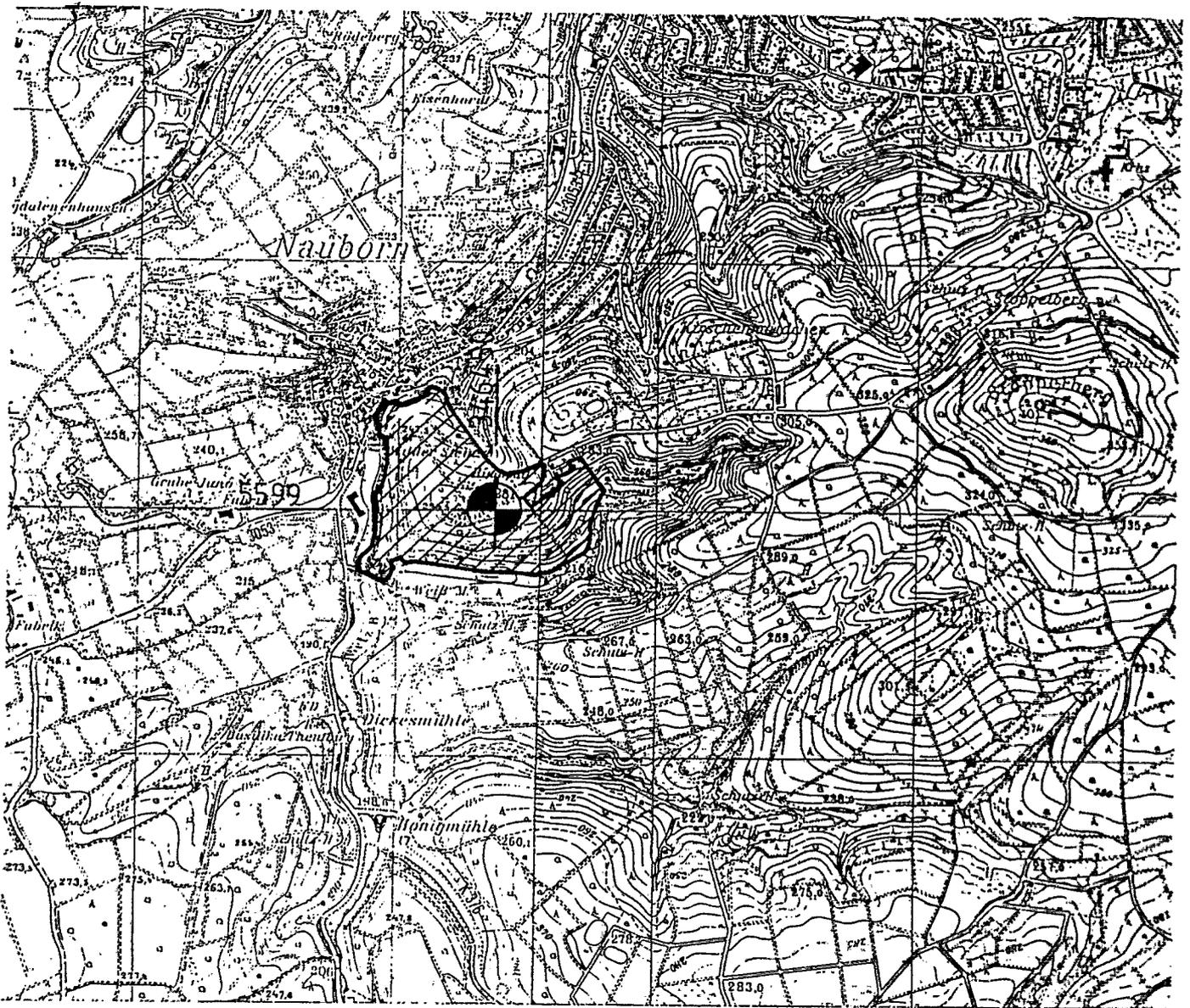
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum des Wetzlarer Hintertaunus gelegenen arten- und strukturreichen Laubwaldbestände des Kellerberges als charakteristischen Niederwald und als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, langfristig zu sichern und ökologisch aufzuwerten.

Schutz- und Pflegeziele sind insbesondere die Überführung der nicht standortsheimischen Nadelholzbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald und die waldbauliche Behandlung der niederwaldtypischen Teilflächen des Kellerberges nach den Prinzipien der historischen Waldbewirtschaftungsform Niederwald.

§ 8

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken.



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kellerberg bei Nauborn“

Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5416 und 5417, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwaldbestände und zur Wiederherstellung charakteristischer Niederwaldstrukturen:
 - a) die Überführung der nicht standortheimischen Nadelholzbestände in einen der natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald einschließlich der Nutzung des anfallenden Holzes, jedoch unter den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen,
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Laub- oder Nadelbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Laubholzbeständen, mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
 - c) periodisches, flächiges „Auf den Stock setzen“ der ehemaligen Niederwaldbereiche,
 mit dem Ziel der Erhaltung der charakteristischen Niederwaldstruktur unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
2. Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
4. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.
5. Das Aufstellen sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der für den Naturlehrpfad erforderlichen Bild- oder Schrifttafeln.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerung vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 des Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 düngt oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wild füttert oder anlockt.

§ 6

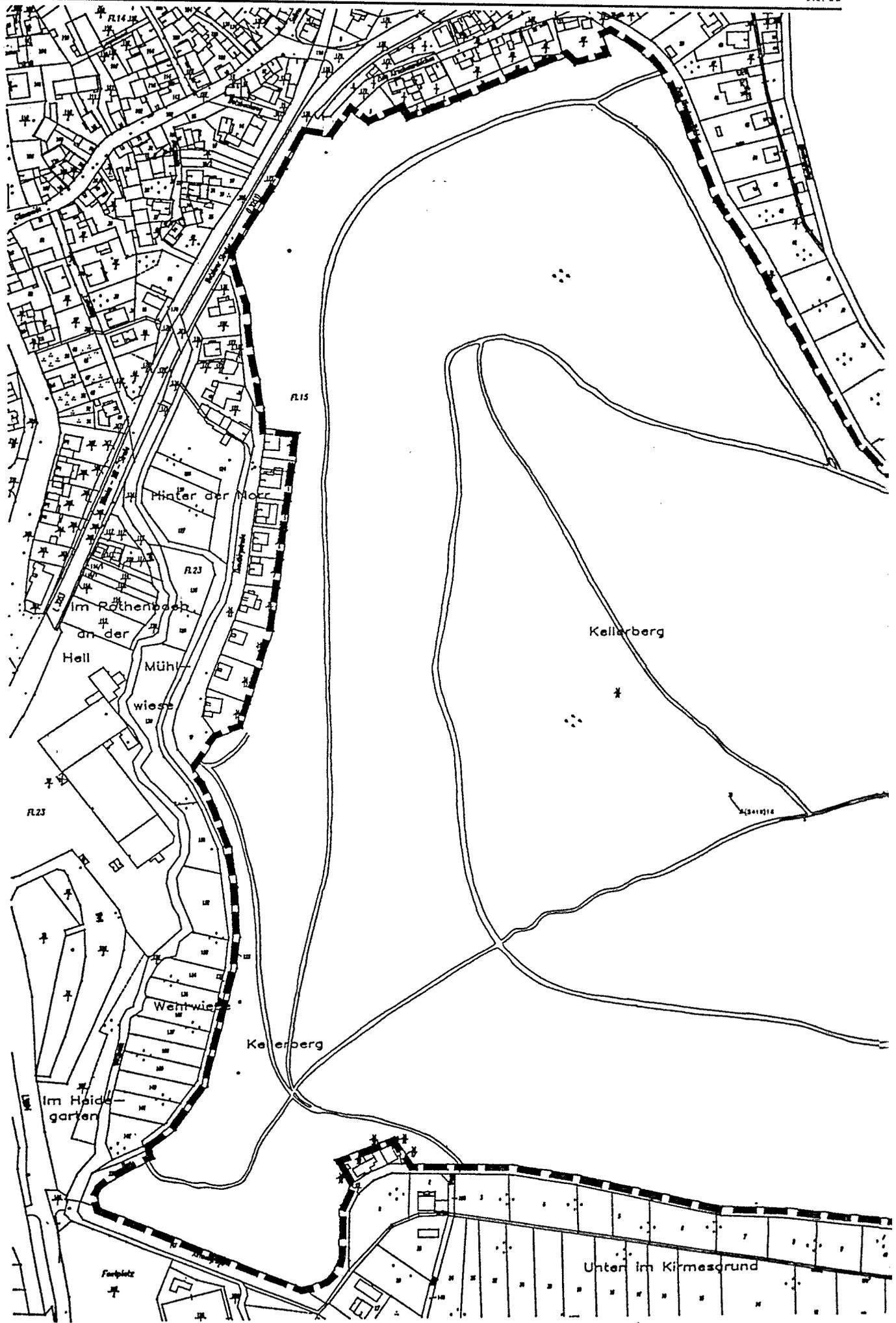
Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Kellerberg bei Nauborn“ vom 15. Oktober 1992 (StAnz. S. 2894), geändert durch Verordnung vom 27. September 1995 (StAnz. S. 3277), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 20. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz 11/1997 S. 913





Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kellerberg bei Nauborn“
Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 3 000

---- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill
Stadt: Wetzlar
Gemarkung: Nauborn
Flur: 15

Gießen, 20. Februar 1997
Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. B ä u m e r

